

# **GARTENORDNUNG**

## **des KGV. Strandbad e.V. Bad Hersfeld**

Diese Gartenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bedingungen der Gartenordnung einzuhalten.

### **1. Verwaltung der Anlage/**

Der/die Vorsitzende und sein/n Stellvertreter/in hat die Einhaltung der Gartenordnung zu überwachen und den Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/er Stellvertreter/in ist jederzeit Zutritt zu den Gärten zu gewähren.

### **2. Gartennutzung**

Jeder Garteninhaber ist zur ordentlichen Bewirtschaftung seines Gartens verpflichtet. Die Verwendung des Kleingartens zu gewerblichen Zwecken, sowie die Unter- bzw. Abverpachtung sind verboten. Der Anbau einseitiger Kulturen ist nicht gestattet. Das Anpflanzen von Ziersträuchern, Nadelhölzer, Laubbäume u.a., die von Natur aus höher als 2,50 m werden, ist nicht gestattet. Äste und Zweige, die störend in die Nachbargärten hineinragen, sind zu beseitigen. Steine, Pflanzenabfälle u. ä. dürfen nicht auf die Anlagenwege oder über die Außenumzäunung geworfen werden. Hecken, die zur Einfriedung dienen, sollen nicht höher als Zaun höhe (1,25 m) sein.

### **3. Errichtung und Änderung von Baulichkeiten**

Gartenlauben dürfen auf den Parzellen nur mit Genehmigung der zuständigen Baubehörde und des Vorstandes errichtet bzw. geändert werden. Eine Durchschrift bzw. Kopie der Baugenehmigung der Baubehörde ist dem Vorstand vor Baubeginn vorzulegen. Es darf auf der Parzelle nur eine Baulichkeit errichtet werden. Alle Baulichkeiten, wie auch die Umzäunungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die im Pachtvertrag festgelegten Normen über die Bauart einer Gartenlaube müssen eingehalten werden. Die Baugenehmigungsbehörde kann kleinere Abweichungen zulassen. Über die Gestaltung von Gartenlauben und Kleingärten sind die Richtlinien der Kreisstadt Bad Hersfeld in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Befinden sich bei einem Gartenwechsel mehr als eine Baulichkeit, so ist eine davon zu entfernen.

### **4. Wegeunterhaltung**

Jeder Garteninhaber hat die an seinem Garten angrenzenden Wege bis zur Mitte frei von Unkraut und Unrat zu halten. Das Befahren der Wege mit Fahrrädern, Motorrädern, Pkw's, LKW's und anderen Fahrzeugen ist verboten. In Einzelfällen kann durch den Vorstand der Transport von Materialien, aber nur bei fester Wegebeschaffenheit, erlaubt werden

### **5. Kleintierhaltung**

Kleintierhaltung ist im Kleingarten grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können jedoch bei Kleintieren in Einzelfällen nach Anhören der umliegenden Garteninhaber mit Genehmigung des Vorstandes in der Regel befristet zugelassen werden. Katzen dürfen auf keinen Fall gehalten bzw. gefüttert werden. Hunde, die in die Anlage mitgenommen werden, sind grundsätzlich an der Leine zu führen. Hundehalter, deren Tiere die Wege und Gemeinschaftseinrichtungen beschmutzen, müssen von den Hundehaltern wieder gesäubert werden. Auch dürfen Hunde die Gartenruhe nicht stören. Der Tierhalter haftet für alle Schäden, die durch das Tier verursacht wurden.

## **6. Gemeinschaftsarbeit**

Jedes Mitglied hat ohne Entlohnung im Rahmen des Zumutbaren sich an Arbeiten, die zur Errichtung, Instandsetzung und Instandhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen erforderlich sind, oder die im Interesse der Anlage bzw. der Gemeinschaft liegen, zu beteiligen, oder ein entsprechendes Ersatzgeld zu leisten. Die Höhe des Ersatzgeldes wird in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern festgelegt.

## **7. Allgemeine Ordnung**

Jeder Wohnungswechsel ist dem Vorstand sofort zu melden. Die jährlichen Beiträge sind an die Vereinskasse zu zahlen. Sie werden nach Möglichkeit durch Bankeinzug erhoben. Das Betreten fremder Parzellen ist in Abwesenheit des eigentlichen Pächters verboten. Alle vom Verein zur allgemeinen Benutzung geschaffenen Einrichtungen sind mit größter Schonung zu behandeln. Jeder Garteninhaber ist für den Schaden haftbar, der durch ihn, oder durch Personen, für die er einzustehen hat (Gäste, Kinder), verursacht wird. Der Garteninhaber einschließlich seiner Angehörigen oder sonst anwesende Personen haben alles zu unterlassen, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage stören. Die Mittagsruhe an Wochentagen, von montags bis freitags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist strikt einzuhalten.

An Samstagen tritt die Mittagsruhe ab 15.00 Uhr ein. Das Rasenmähen ist während der Mittagsruhe zu unterlassen, was darüber hinaus auch von Samstag 15.00 Uhr bis einschließlich Sonntag nicht gestattet ist.

## **8. Unkraut und Schädlingsbekämpfung, Vogelschutz**

Jeder Kleingärtner hat unabhängig von den lt. Gesetz bzw. behördlichen Anordnungen bestehenden Verpflichtungen, Unkraut, Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge wirksam zu bekämpfen. Auch weitergehende Weisungen oder Anordnungen des Vorstandes bzw. eines Beauftragten für Schädlingsbekämpfung und Vogelschutz zu befolgen und sich an evtl. entstehenden allgemeinen Kosten zu beteiligen.

Besondere Anordnungen werden an den dazu bestimmten Aushangstellen bekanntgegeben. Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, die Bekanntmachungen zu lesen und zu beachten. Zusätze zur Gartenordnung, die durch örtliche Verhältnisse notwendig werden, kann der Vereinsvorstand erlassen.

Vorstehende Gartenordnung wurde in der Jahreshauptversammlung der Kleingarten-Vereins Strandbad e.V. am 19.06.1986 mit der damaligen Satzung beschlossen.

Die Gartenordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 02.03.2013, betreffend lfd. Nr. 7, (Mittagspause an Samstagen ab 15.00 Uhr) einstimmig geändert.